

## Merkblatt zu den Nebentätigkeiten von Beamten und Beschäftigten

**Grundsatz:** Eine Nebentätigkeit ist jede **nicht zum Hauptamt/Hauptberuf** des Beamten/Beschäftigten gehörende Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes; sie darf grundsätzlich nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden.

*Keine* Nebentätigkeiten sind demnach unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören (z.B. Arbeiten im Haus, Familien- und Nachbarschaftshilfe, Sport), öffentliche Ehrenämter sowie unentgeltliche Vormundschaften und Betreuungen.

**Gesetzliche Grundlagen:** Für Beamte gelten die Vorschriften der §§ 60 ff. LBG i.V.m. den Vorschriften der Landesnebentätigkeits- und die Hochschulnebentätigkeitsverordnung. Für Beschäftigte gilt die Regelung des § 3 Abs. 4 i.V.m. § 40 Nr. 2 TV-L.

### I. Allgemeine Regelungen

- Die Beantragung/Anzeige stellt eine Dienstpflicht dar und soll rechtzeitig (mind. **vier Wochen**) vor Beginn der Nebentätigkeit schriftlich mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. Es wird gebeten, **grundsätzlich alle Nebentätigkeiten anzuzeigen**, da nur so beurteilt werden kann, ob ggfs. Versagungsgründe vorliegen.
- Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf in der Woche **ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit** nicht überschreiten. Bei Professoren/Professorinnen würde dies einem individuellen Arbeitstag entsprechen. Bei Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen wird der Nebentätigkeitsumfang um den prozentualen Anteil angehoben, um den die Wochenarbeitszeit ermäßigt ist (max. jedoch um 12 Stunden pro Woche).
- Wenn **Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule in Anspruch genommen** werden sollen, gilt die Inanspruchnahme als allgemein genehmigt, insbesondere wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit vorliegt.

Eine Nebentätigkeit darf nicht aufgenommen werden, wenn

- der Verdacht besteht, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden,
- die Nebentätigkeit die Beamtin/den Beamten oder die Beschäftigte/den Beschäftigten in einen Widerstreit mit ihren/seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt werden kann.

### II. Regelungen für Beamte/Beamtinnen

Man unterscheidet genehmigungspflichtige, allgemein genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (s.u. 1.) sind all jene Tätigkeiten, die weder als allgemein genehmigt gelten (s.u. 2.) noch sonst einer Anzeigepflicht unterliegen (s.u. 3.).

#### 1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Grundsätzlich muss jede Nebentätigkeit – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – vor ihrer Aufnahme genehmigt werden. Hierzu gehören

- Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule
- Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der eigenen Hochschule

- Beratertätigkeiten
- entgeltliche unselbständige Gutachtertätigkeiten
- Beschäftigungen gegen Entgelt
- die Ausübung eines gewerblichen oder freien Berufes

## 2. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Die Genehmigung **gilt als allgemein erteilt**, wenn

- die Vergütungen insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigen;
- wissenschaftliches Personal wie folgt tätig wird:
  - als Herausgeber oder Schriftsteller von entgeltlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Zeitschriften oder vergleichbarer entgeltlicher Publikationen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt
  - als Sachverständige/r bei Gericht
  - als Mitwirkende/r an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit dies nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.

Die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten sind grundsätzlich **anzeigepflichtig**. Die Anzeigepflicht entfällt nur dann, wenn es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und wenn die Vergütung einen Betrag in Höhe von 200 € nicht überschreitet.

## 3. Weitere anzeigepflichtige Nebentätigkeiten gegen Entgelt

Folgende entgeltliche Nebentätigkeiten müssen vor ihrer Aufnahme **angezeigt** werden:

- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten
- selbständige Gutachtertätigkeiten, sofern ein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr- und Forschungsaufgaben besteht
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen/Beamten

## 4. Nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ohne Entgelt

Unentgeltliche Nebentätigkeiten (mit Ausnahme der gewerblichen Nebentätigkeiten) und somit auch unentgeltliches Publizieren ist weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

**Wichtiger Hinweis:** Die *Erstellung* von wissenschaftlichen und künstlerischen Publikationen und Lehrmaterialien bis zur Fertigstellung des Manuskripts bzw. der entsprechenden Datei gehört zum Hauptamt (keine Nebentätigkeit). Die anschließende *Publikation* dieser Ergebnisse, die mit einem entsprechenden Erlös verbunden ist, erfolgt als Nebentätigkeit (s.o. II. 4).

## Allgemeine Ablieferungspflicht für Beamtinnen und Beamte

Über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeführten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten sind regelmäßig **einmal im Jahr** Angaben über Art, Umfang, Dauer, Person des Auftraggebers und der Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten vorzulegen. Hierzu ist das gesonderte Formular „Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten“ zu verwenden.

## III. Regelungen für Beschäftigte

**Alle Nebentätigkeiten** – auch diejenigen, die nicht gegen Entgelt ausgeübt werden – sind zwar grundsätzlich genehmigungsfrei, müssen dem Arbeitgeber aber in jedem Fall vorher rechtzeitig **schriftlich angezeigt** werden.

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.